## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/182



Landesbezirksleitung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Landesbezirk Nord

ver di • Hüxstr. 1-5 • 23552 Lübeck

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag Frau Dörte Schönfelder Geschäftsführerin des Wirtschaftsausschusses

Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Hüxstr. 1-5 **Susanne Schöttke**23552 Lübeck Landesbezirksleiterin

Telefon: 0451/8100- 0
Durchwahl: 0451/8100- 712
Telefax: 0451/8100-757
PC-Fax: +49 1805 837343 - 20011
susanne.schoettke@verdi.de

Datum 12. Oktober 2017 Ihre Zeichen

Unsere Zeichen ssc/de

Stellungname des ver.di Landesbezirks Nord zum Gesetzesentwurf des SSW zur Änderung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz - TTG) - Drucksache 19/15

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

bleiben.

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. Juli 2017. Gern übersenden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf wunschgemäß und fristgerecht per E-Mail.

Die Initiative des SSW wird von uns befürwortet. Es ist dringend geboten, das Tariftreue- und Vergabegesetz, das sich in der Praxis bewährt hat, aufzurufen und vor dem Hintergrund derzeitiger Entwicklungen und Erfahrungswerte an bestehende Erfordernisse und Herausforderungen anzupassen. Aus Sicht von ver.di Nord fehlt es auch an der Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes. Besonders wichtig ist uns, dass bei einer Neuvergabe von Verkehrsleistung an einen anderen Betreiber zukünftig gesichert ist, dass die Beschäftigten nicht die Opfer des Verfahrens sind und auf der Strecke

Erfahrungswerte zeigen, dass die Kommunen dazu tendieren, von einer Vorgabe für einen verbindlichen Betriebsübergang abzusehen. Es fehlen hier verbindliche -gesetzliche- Regelungen, die sicherstellen, dass die Beschäftigten im ÖPNV nicht die Ausschreibungsverlierer sind.



Landesbezirksleitung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Landesbezirk Nord

Der uns vorliegende Gesetzesentwurf zielt darauf ab, dass bei einem Betreiberwechsel im Zusammenhang mit der öffentlichen Vergabe von Verkehrsdienstleistungen, die Beschäftigten mit ihren Arbeitsverhältnissen zwingend überzuleiten sind. Hierfür soll (lediglich) die in §5 TTG genannte "kann"-Reglung durch eine "muss"-Regelung ersetzt werden.

Entscheidend ist für uns, dass neben den richtigen und wichtigen Zielen des TTG, zu denen beispielhaft die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gehört, nunmehr auch der Aspekt der sozialen Verpflichtung in den Fokus gerückt wird.

Wer im Bereich Personenbeförderung arbeitet, braucht nicht nur die Fähigkeit, einen Bus zu lenken. Die Kosten für den Führerschein sind hoch und der Fahrer befördert keine Paletten mit Kühlschränken, sondern Fahrgäste. Fahrgastfreundlich und sicherheitsbewusst fahren, der deutschen Sprache nicht nur mächtig sein, sondern auch sozialkommunikative Kompetenz, Flexibilität im Umgang mit den unterschiedlichsten Personengruppen unserer Gesellschaft, Freundlichkeit und Höflichkeit sind gefordert. Der Fahrer muss gesundheitlich fit und ausgesprochen belastbar sein, eine schnelle Reaktionszeit an den Tag legen und sämtliche Sinne müssen vollständig funktionieren. Er muss sich mit der Technik des Busses, zahlreichen Verordnungen und Gesetzen auskennen. Er muss eine gute Orts-, Tarif- und Fahrplankenntnis haben, in größeren Städten und in Feriengebieten kommen Aspekte des Fremdenverkehrs hinzu. Er muss einen guten Orientierungssinn und geographische Kenntnisse besitzen. Gleiches ließe sich ohne Weiteres für alle Berufsgruppen im ÖPNV darstellen.

Diese Beschäftigten, die mit ihren speziellen Kenntnissen, Fähigkeiten und ihrer Motivation im Fahrdienst, aber auch in der Verwaltung und anderen Bereichen des ÖPNV mit hoher regionaler Verankerung tätig sind, würden bei Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung den Vorteil erfahren, ihren Arbeitsplatz bei einem vergabebedingten Betreiberwechsel in der Region zu den bisher bestehenden Bedingungen zumindest für ein Jahr zu behalten. Nicht mehr und nicht weniger.

Gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (§613a) kennen wir eine solche Regelung bei 'regulären' Betriebsübergängen. Es ist angemessen, fair und auch geboten, wenn im Rahmen öffentlicher Vergabe, die zu einem Betreiberwechsel führt, gleiche Maßstäbe angelegt werden, dies durch gesetzliche Vorgabe erfolgt und der Gesetzgeber somit auch seiner sozialen Verantwortung gerecht wird.



Landesbezirksleitung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Landesbezirk Nord

Nicht nur für die Beschäftigten in den Unternehmen, sondern auch für die Unternehmen selbst und die Gemeinden wäre die vorgeschlagene Gesetzesänderung von Vorteil. Es geht um den Erhalt von Arbeitsplätzen mit regionaler Verankerung, die Motivation der Beschäftigten, den Erhalt fachlicher Kompetenz sowie die Vermeidung von unnötiger Arbeitslosigkeit und damit einhergehend einer Milderung der Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme.

Der gesetzgeberische Zweck des TTG sollte sein, die Vergabe öffentlicher Aufträge sowohl für sozial- als auch wirtschaftspolitische Zwecke zu nutzen. Im Sinne der vom TTG beabsichtigten Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen blieben die beschriebenen sozialpolitischen Aspekte bisher zumindest in Teilen unberücksichtigt. Dies kann mit der sehr begrüßenswerten Gesetzesänderung geheilt werden.

Wer dauerhaft einen leistungsfähigen ÖPNV haben möchte, der in immer stärkerem Maße die Bürgerinnen und Bürger zum Umsteigen bewegen soll, der wird das insbesondere durch motivierte Beschäftigte als Schnittstelle zwischen dem Kunden und dem Unternehmen erreichen. Ebenfalls entscheidend ist eine hohe Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem regional verankerten ÖPNV, bei dem es nicht nur um freien und ungebremsten Wettbewerb, sondern um soziale Verantwortung geht.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

saure Shothe

Mit freundlichen Grüßen,

Susanne Schöttke

100